

Auf Grund der §§ 58 ff der Abgabenordnung (AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I. S. 3866) i.V.m. Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

## **Satzung**

### **für die Städtischen Sammlungen**

#### **§ 1**

Die Städtischen Sammlungen der Stadt Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Markt 1 verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Städtischen Sammlungen ist die Förderung der Kunst und Kultur und damit verbunden die Förderung der Wissenschaft und des Denkmalschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Pflege von Museen, Kunstsammlungen und Wechsellausstellungen, durch Vorträge und die Herausgabe von Publikationen sowie durch die museumspädagogische Betreuung dieser Einrichtungen und Projekte.

#### **§ 2**

Die Städtischen Sammlungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Die Mittel der Städtischen Sammlungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Schweinfurt erhält bei Aufhebung der Körperschaft (Städtische Sammlungen) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Städtischen Sammlungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

STADT SCHWEINFURT  
Schweinfurt, 28.01.2003

G r i e s e r  
Oberbürgermeisterin